HVBG-INFO 5/2002

vom 15.2.2002

DOK 374.28

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII); beim Besuch eines Freizeitparks - private Tätigkeit - Arbeitsvertrag - persönliche Betreuung - innerer Zusammenhang; hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 3.8.2001 - L 1 U 5139/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 22/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 3.8.2001 - L 1 U 5139/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

## Orientierungssatz

Bei einer Assistentin für Gymnastik, Sport und Freizeit, die in erster Linie für die Erhaltung der körperlichen Fitness des betagten Geschäftsführers zu sorgen hatte, ihn auch bei seinen Freizeitaktivitäten zu begleiten hatte, besteht jedenfalls dann kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn in einem Freizeitpark gemeinsam als touristische Attraktivität ein Fahrgeschäft besucht wird, dessen besonderer Reiz sich durch die Simulation des freien Falls in der Darbietung eines nur wenige Sekunden dauernden Nervenkitzels bei den Fahrgästen erschöpft. Die Teilnahme an einer derartigen Fahrt ist der unversicherten Privatsphäre zuzurechnen.

## Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 3.8.2001 - L 1 U 5139/99 -

#### **Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die am ... 1961 geborene Klägerin erlernte nach dem Besuch der Realschule zunächst den Beruf einer Industriekauffrau. Anschließend besuchte sie das Gymnasium und machte nach dem Abitur eine Ausbildung (Umschulung) zur Krankengymnastin. In diesem Beruf arbeitete sie -- mit Unterbrechungen -- von Mai 1989 bis September 1993.

Im März 1994 meldete sie sich auf ein Zeitungsinserat, in dem eine "Assistentin für Gymnastik, Sport und Freizeit" gesucht wurde. Diese Bewerbung führte dann zum Abschluss eines Anstellungsvertrages zwischen der Firma ... AG, ..., ... und der Klägerin. Mit diesem Vertrag wurde die Klägerin von der Firma ... zum 01.07.1994 als Dolmetscherin und Übersetzerin eingestellt (§ 1 des Vertrages). Die Pflichten der Klägerin wurden in § 2 des Vertrages wie folgt geregelt: "Aufgabengebiet und Obliegenheiten des Arbeitnehmers werden durch persönliche Einweisung oder schriftliche Weisungen geregelt; letztere sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma zu stellen sowie sich stets für die ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben einzusetzen. Es bleibt der Firmenleitung vorbehalten -- im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer -- sein Aufgabengebiet innerhalb des Unternehmens entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ändern oder zu erweitern, wenn dies im Interesse der Firma geboten erscheint." Für Änderungen und Ergänzungen des Anstellungsvertrages oder zusätzliche Erklärungen war Schriftform vorgesehen (§ 7 des Vertrages).

Ab dem 30.09.1994 begleitete die Klägerin den Geschäftsführer der Firma ..., ... (S.), auf eine Reise nach W. Am Sonntag, den 02.10.1994 bestiegen beide gegen 16.00 Uhr im Wiener Prater die Gondel eines Fahrgeschäfts (Para-Tower). Bei dieser Fahrt stürzte die Gondel ab; die Klägerin erlitt schwere

Verletzungen und musste bis 03.11.1994 stationär im Krankenhaus behandelt werden.

Am 15.12.1994 zeigte die Barmer Ersatzkasse Baden-Baden (BEK), bei der die Klägerin damals krankenversichert war, der Beklagten das Unfallereignis als Arbeitsunfall an. Gegenüber der BEK hatte der Bruder der Klägerin angegeben, der Unfall habe sich bei einem Wochenendurlaub in Wien ereignet. Die Klägerin selbst hat diese Angaben mit Schreiben vom 07.12.1994 korrigiert und darauf hingewiesen, dass sich der Unfall während ihrer Arbeitszeit ereignet habe. Sie sei mit ihrem Chef beruflich in Wien tätig gewesen.

Die Unfallanzeige der Firma ... erfolgte am 23.12.1994. In einem Schreiben vom 18.01.1995 gab die Firma gegenüber der Beklagten an, die Tätigkeit der Klägerin bringe es mit sich, dass sie den Firmenchef, Herrn S., auch bei geschäftlichen Auslandsreisen unterstütze. Am Unfalltag habe S. in Wien eine geschäftliche Besprechung mit einem amerikanischen Geschäftsfreund gehabt. Die Klägerin habe bei dieser Geschäftsreise die Dolmetscherfunktion übernommen. Die Besprechung habe gegen 9.00 Uhr begonnen und bis ca. 12.30 Uhr gedauert. Eine Fortsetzung dieses Gesprächs sollte gegen 16.00 Uhr des gleichen Tages erfolgen. Zur Überbrückung der Zeit zwischen erster und zweiter Besprechung und zu seiner körperlichen Fitness habe S. die Klägerin gebeten, ihn bei einem Spaziergang in den in der Nähe gelegenen Wiener Prater zu begleiten. Während des Spaziergangs hätten beide die weitere Vorgehensweise für die geplante Geschäftsbesprechung am Nachmittag besprochen. S. habe dann die Klägerin zu einer Gondelfahrt eingeladen. Dieser Einladung habe sich die Klägerin nicht entziehen können.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, bei der Gondelfahrt habe es sich um eine unversicherte, eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt, auch wenn S. die Fahrt bezahlt habe (Bescheid vom 21.06.1995 und Widerspruchsbescheid vom 17.08.1995).

Dagegen erhob die Klägerin am 20.09.1995 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG). In einem Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme am 24.01.1996 vernahm das SG S. als Zeugen. Dieser bekundete u.a., sein Wunsch wegen der Gondelfahrt sei für die Klägerin eine Einladung bzw. Aufforderung gewesen. Für ihn habe festgestanden, wenn er fliege, müsse auch die Klägerin an der Gondelfahrt teilnehmen. Wenn diese ihn gebeten hätte, nicht mit fliegen zu müssen, hätte er die Fahrt allein unternommen; er hätte den Tag aber auch ohne die Fahrt zubringen können. Von seiner Seite habe bezüglich der Gondelfahrt eine gewisse spürbare Erwartungshaltung an die Klägerin bestanden. Wenn er eine Erwartung äußere, gehe er davon aus, seine Mitarbeiter befolgten diese.

Das SG hob die angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 02.08.1996 (S 3 U 2820/95) auf und verurteilte die Beklagte, der Klägerin aus Anlass des Arbeitsunfalls vom 02.10.1994 Leistungen aus der Unfallversicherung in gesetzlichem Umfang zu gewähren. Während der Gondelfahrt habe die Klägerin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Die Fahrt habe sich nicht außerhalb der betrieblichen Sphäre zugetragen, sondern sei zeitlich in die Pause zwischen zwei Geschäftsbesprechungen eingebunden gewesen. Eine unmittelbare Beziehung zur versicherten Tätigkeit habe auch deshalb bestanden, weil S. und die Klägerin während des Spaziergangs im Prater geschäftliche Angelegenheiten besprochen hätten. Zudem hätte die Klägerin das Angebot von S. nicht ablehnen können, weil es sich um eine spürbare Erwartung im Sinne einer Aufforderung gehandelt habe; die Klägerin habe eine umfassende Betreuungs- und Begleitungspflicht gegenüber S. gehabt, auch wenn diese arbeitsvertraglich nicht festgehalten sei.

Auf die Berufung der Beklagten (L 2 U 2574/96) hob der 2. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) das Urteil des SG auf wies die Klage ab (Urteil vom 11.12.1996). Zur Begründung seiner Entscheidung hob der 2. Senat u.a. darauf ab, dass die Fahrt der Klägerin mit der Gondel nicht mehr wesentlich von betrieblichen Belangen geprägt gewesen sei, sondern der privaten Sphäre der Klägerin gedient habe. Dies gelte auch, wenn der Spaziergang im Prater als solcher eine versicherte Tätigkeit gewesen sein sollte. Die Teilnahme an der Gondelfahrt sei eine persönliche Angelegenheit der Klägerin gewesen.

Im Dezember 1998 stellte die Klägerin -- vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten -- erneut den Antrag, den Unfall vom 02.10.1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen und Entschädigungsleistungen zu gewähren. Sie machte nunmehr geltend, sie habe sich auf die am 26.03.1994 in der Stuttgarter Zeitung erschienene Stellenanzeige, in der eine Assistentin für Gymnastik, Sport und Freizeit gesucht worden sei, beworben. Zum Vorstellungsgespräch sei sie ins Maritim-Hotel "Goldene Pforte" einbestellt worden. Dort habe sie der (damals) 79 Jahre S. erwartet. Für sie habe damit ein neues Leben begonnen. S. sei ihr wie ein Vater erschienen. Sie habe deshalb auch keine Bedenken gehabt, den von der Stellenanzeige abweichenden Anstellungsvertrag zu unterschreiben. Von Anfang an habe sie das gemacht, was nach der Stellenanzeige von ihr erwartet worden sei: vollen Einsatz als Assistentin für Gymnastik, Sport und Freizeit. Freizeit von S. sei Dienstzeit für sie gewesen. Auch der Aufenthalt in Wien am 02.10.1994 sei für S. nichts als Freizeit im Sinne der Zeitungsanzeige vom März 1994 gewesen. Ein Treffen mit einem Geschäftspartner aus den USA habe es nicht gegeben. Für sie sei aber

die ganze Veranstaltung in Wien, und zwar einschließlich der Gondelfahrt, Dienst gewesen. Sie habe nicht in erster Linie als Dolmetscherin in den Diensten der Firma Atlas AG gestanden, sondern sei ständige Begleiterin des betagten S. in dessen Freizeit gewesen. Erst durch eine Psychotherapie sei sie in die Lage versetzt worden, die Dinge beim Namen zu nennen.

Die Beklagte lehnte den Zugunstenantrag nach § 44 SGB X mit Bescheid vom 28.01.1999 und Widerspruchsbescheid vom 19.04.1999 ab. Auf die im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründe wird verwiesen.

Am 19.03.1999 beantragte die Klägerin die Durchführung eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens mit dem Ziel, über den Zweck und die näheren Umstände der Reise nach Wien Beweis durch Vernehmung des S. als Zeuge zu erheben. Diesem Antrag gab das SG insofern statt, als es mit Beschluss vom 12.05.1999 die schriftliche Vernehmung des Zeugen S. anordnete (S 3 U 1047/99 AR-BS). In seiner schriftlichen Auskunft vom 02.06.1999 führte S. u.a. aus, die Klägerin sei als Dolmetscherin bzw als Übersetzerin bei der Firma Atlas Industriebeteiligungen beschäftigt gewesen. Es sei nicht richtig, dass sie überwiegend damit betraut gewesen sei, sich um sein Wohlergehen zu kümmern. Eine ganz genaue Bewertung des Aufgabengebietes der Klägerin sei im Hinblick auf die kurze Zeit zwischen Arbeitsbeginn am 01.07.1994 und dem Unfall am 02.10.1994 nicht möglich. Einen weiteren Antrag der Klägerin, den Zeugen S. im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens zu laden lehnte das SG mit Beschluss vom 28.06.1999 ab (S 3 U 2424/99 AR-BS). Die hiergegen beim LSG eingelegt Beschwerde wies der erkennende Senat mit Beschluss vom 24.09.1999 zurück (L 1 U 3289/99 B).

Am 19.05.1999 hat die Klägerin Klage beim SG erhoben. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie habe keine Arbeitsleistung als Dolmetscherin erbracht, sondern sei als Assistentin für Gymnastik, Sport und Freizeit von S. tätig geworden. Sie habe als Beschäftigte für S. gearbeitet. Maßgebend für das Bestehen von Versicherungsschutz sei nicht der mit der Firma ... abgeschlossene Anstellungsvertrag, es komme vielmehr auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Das SG hat mit Beschluss vom 02.09.1999 den Badischen Gemeindeunfallversicherungsverband zum Verfahren beigeladen, weil dieser als leistungspflichtig in Betracht komme. Mit Urteil vom 12.11.1999 hat es die Klage abgeweisen. Wegen Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen. Die für die Klägerin bestimmte Ausfertigung des Urteils ist deren Prozessbevollmächtigtem mittels Empfangsbekenntnis am 30.11.1999 zugestellt worden.

Am 27.12.1999 hat die Klägerin Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie u.a. vor, es sei unzulässig, von der Freizeitgestaltung des S., die dessen persönlichen Bereich zuzuordnen sei, auf eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit von ihr zu schließen. Entscheidend sei, ob sie nach Inhalt und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses S. auf der von ihm angeordneten Fahrt im Para-Tower zu begleiten hatte oder nicht. Es komme nicht darauf an, ob und welche Hilfeleistungen sie aufgrund ihrer Ausbildung als Krankengymnastin im Falle des Auftretens gesundheitlicher Probleme des S. während der Gondelfahrt hätte erbringen können. Selbst wenn es darauf ankäme, so wäre auch diese Voraussetzung erfüllt. Denn nach Erreichen der obersten Lage der Gondel werde diese für 10 Sekunden

in Ruhestellung gehalten. Wenn es S. bei der Aufwärtsfahrt schlecht geworden wäre, hätte sie sich 10 Sekunden um ihn kümmern können.

Mit Beschluss vom 06.02.01 hat der Berichterstatter die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Beigeladene Ziffer 2) zum Verfahren beigeladen, weil sie als leitungspflichtig in Betracht kommt.

# Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12. November 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 21. Juni 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 1995 zurückzunehmen und diese, hilfsweise die Beigeladene Ziffer 1, weiter hilfsweise die Beigeladenen Ziffer 2 zu verurteilen, den Unfall der Klägerin am 02. Oktober 1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen,

hilfsweise festzustellen, dass die Zuständigkeit der Verwaltungs-BG nicht gegeben ist,

hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte hält das Urteil des SG für zutreffend. Sie geht auch weiterhin davon aus, dass ein Arbeitsunfall nicht vorliegt. Ferner trägt sie vor, man könne im vorliegenden Fall zwar durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass die Tätigkeit der Klägerin als persönliche Assistentin für Gymnastik, Spot und Freizeit für S. mit einer Tätigkeit als persönliche Krankengymnastin, Freizeitanimateurin und einer Tätigkeit als Begleitservice vergleichen lasse und somit die zum Unfall führende Fahrt in dem Fahrgeschäft auf dem Prater in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Klägerin gestanden habe. Damit könnte zum Unfallzeitpunkt Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden haben. Für die Beklagte bestehe hier jedoch das Problem, dass die Klägerin in den vorangegangenen Verfahren andere Angaben gemacht habe. Es sei deshalb nicht klar, wie die tatsächlichen Verhältnisse zum Unfallzeitpunkt gewesen seien. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die Angaben der Verletzten umso glaubhafter seien, je zeitnäher sie zum Unfall gemacht worden seien.

Die Beigeladene Ziffer 1 beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen,

hilfsweise die Zuständigkeit der Beklagten festzustellen.

Die Beigeladene Ziffer 2 beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des SG für zutreffend und ist im Übrigen der Auffassung, dass ihre Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, die Vorakten des SG (S 3 U 2820/95, S 3 U 1047/99 AR-BS, S 3 U 2434/99 AR-BS) und des LSG (L 2 U 2574/96, L 1 U 3280/99 B) sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die gemäß den §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, den Unfall der Klägerin am 02.10.1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Auch im Hinblick auf das neue Vorbringen der Klägerin erweist sich der Bescheid vom 21.06.1995, mit dem erstmals die Gewährung von Entschädigungsleistungen abgelehnt worden war, als rechtmäßig. Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999, mit dem die Beklagte den Antrag auf Erlaß eines Zugunstenbescheides abgelehnt hat, ist § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die Bestimmung ermöglicht eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte. Ergibt sich allerdings im Rahmen eines Antrages auf Zugunstenbescheid nichts, was für die Unrichtigkeit der vorherigen Entscheidung sprechen könnte, darf sich die Verwaltung ohne jede weitere Sachprüfung auf die Bindungswirkung berufen. Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen oder neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die Behörde ebenfalls auf die Bindungswirkung stützen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden (BSG SozR 1300 § 44 Nr. 33). Nach § 44 Abs. 4 SGB X werden im Falle der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme erbracht.

Die Voraussetzungen des § 44 SGB X für eine Aufhebung des Bescheides vom 21.06.1995 liegen nicht vor. Zwar werden von der Klägerin neue Tatsachen vorgetragen, doch erweist sich der Bescheid vom 21.06.1995 auch im Hinblick auf den neuen Sachvortrag als rechtmäßig. Der Unfall der Klägerin vom 02.10.1994 ist nicht als Arbeitsunfall zu werten.

Der von der Klägerin verfolgte Anspruch richtet sich noch nach den bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da sich der geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.01.1997 ereignet hat (§ 212 SGB VII). Die danach maßgeblichen Rechtsvorschriften und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG sind im Urteil des 2. Senats vom 11.12.1996 (S. 5f des Urteils) ausführlich dargestellt worden, so dass darauf verwiesen werden kann.

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO waren (und sind -- vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) Beschäftigte in der

gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Aufgrund des mit der Firma ... geschlossenen Anstellungsvertrages stand auch die Klägerin in dieser Beschäftigung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Annahme eines Arbeitsunfalles setzt aber auch bei einem grundsätzlich bestehenden Versicherungsschutz voraus, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist. Daran fehlt es hier. Die Klägerin weist zutreffend darauf hin, dass es entscheidend auf Inhalt und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ankommt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Klägerin den Anstellungsvertrag mit der Firma ... und nicht mit S. abgeschlossen hat. Soweit sie nunmehr vorträgt, sie sei nicht als Dolmetscherin und Übersetzerin tätig gewesen, sondern als persönliche Assistentin des S., lässt sich dies durchaus mit dem Anstellungsvertrag in Einklang bringen. Denn nach § 2 dieses Vertrages waren Aufgaben und Obliegenheiten der Klägerin durch persönliche oder schriftliche

Klägerin konnte daher durchaus als persönliche Assistentin oder Betreuerin für S. eingesetzt werden. Allerdings war es der Firma ... nur gestattet, das Aufgabengebiet der Klägerin "innerhalb des Unternehmens" zu ändern und dies auch nur, "wenn dies im Interesse der Firma geboten erscheint" (§ 2 des Anstellungsvertrages). Eine persönliche Betreuung des S. in dessen Freizeit gehörte damit nicht zum Umfang der geschuldeten Arbeitsleistung.

Weisungen zu regeln. Die Firma hatte auch das Recht, im Einvernehmen mit der Klägerin deren Aufgabengebiet entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu ändern oder zu erweitern. Die

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung beschränkt sich allerdings nicht auf Unfälle, die sich bei Arbeiten ereignen, die dem im Arbeitsvertrag niedergelegten Aufgaben der Versicherten oder denen des Unternehmens entsprechen. Unfallversicherungsschutz kann auch bestehen, wenn die Versicherten Arbeiten übernehmen, zu denen sie nach dem Arbeitsvertrag gar nicht verpflichtet wären (Krasney in Schulin HS UV § 8 RdNr. 44). Auf den vorliegenden Fall übertragen, könnte dies bedeuten, dass die Klägerin auf der Fahrt mit S. nach Wien -- die Richtigkeit ihres jetzigen Sachvortrags unterstellt -- als persönliche Assistentin von S. in der Unfallversicherung versichert war. Letztlich kann dies jedoch dahin gestellt bleiben. Auch unter der Annahme, dass die Klägerin während ihres Aufenthaltes in Wien unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat, lässt sich daraus noch kein Versicherungsschutz für die Gondelfahrt, bei der sich der Unfall ereignet hat, ableiten. Denn auch der Versicherungsschutz für eine Tätigkeit als persönliche Assistentin des S. für Sport, Gymnastik und Freizeit ist nicht ohne Begrenzungen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich rein persönlichen, von der Betriebstätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet (BSG Urteil vom 11.08.1998 -- B 2 U 17/97 R). Dies gilt auch, wenn aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse von einem Beschäftigungsverhältnis der Klägerin mit S. ausgegangen werden müsste.

Der erkennende Senat teilt die Auffassung des 2. Senats des LSG in dessen Urteil vom 11.12.1996, dass es sich bei der Gondelfahrt um einen rein touristischen Programmpunkt handelte, der dem unversicherten privaten Bereich der Klägerin zuzurechnen ist. Die Bewertung der Gondelfahrt als privates Vergnügen hängt nicht davon ab, ob die Klägerin als Dolmetscherin auf einer Geschäftsreise in Wien war oder als Assistentin des S. Beim Besuch einer Touristenattraktion in einem Vergnügungspark besteht in der Regel kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die Benutzung einer solchen Einrichtung für Personen, die nicht mit der Montage, Inspektion (einschließlich einer Reparatur) oder dem Betrieb einer solchen Einrichtung betraut sind, eine rein persönliche Angelegenheit darstellt.

Auch im vorliegenden Fall fehlt der innere Zusammenhang mit dem arbeitsvertraglich übernommenen Aufgabenbereich. Für den Aufgabenbereich einer Dolmetscherin und Übersetzerin versteht sich dies von selbst. Aber auch als Assistentin für Gymnastik, Sport und Freizeit, die ihren Angaben zufolge in erster Linie für die Erhaltung der körperlichen Fitness des betagten S. zu sorgen hatte, ihn aber auch bei

seinen Freizeitaktivitäten zu begleiten hatte, besteht jedenfalls dann kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn -- wie hier -- in einem Freizeitpark gemeinsam als touristische Attraktivität ein Fahrgeschäft besucht wird, dessen besonderer Reiz sich durch die Simulation des freien Falls in der Darbietung eines nur wenige Sekunden dauernden Nervenkitzels bei den Fahrgästen erschöpft. Die Teilnahme an einer derartigen Fahrt ist auch bei der Klägerin der unversicherten Privatsphäre zuzurechnen, denn keine ihrer dem S. arbeitsvertraglich geschuldeten Verpflichtungen erforderten ein solches Tun. Da eine sportliche oder gymnastische Betätigung insoweit nicht vorlag, wäre allenfalls eine Betreuung des S. während der Gondelfahrt in Betracht zu ziehen. Indessen war es bei der besonderen Art der Gondelfahrt nach Auffassung des Senats tatsächlich unmöglich eine irgendwie geartete Betreuungsleistung zu erbringen, nachdem, wie die Klägerin selbst vorträgt, dafür lediglich ein Zeitraum von maximal 10 Sekunden zur Verfügung stand. Nur für diese Zeit wurde die Gondel nach Erreichen der obersten Lage in Ruhestellung gehalten. Während eines derart kurzen Zeitraums können entgegen dem Vorbringen der Klägerin nennenswerte Leistungen nicht erbracht werden, zumal die Klägerin sich in diesem Zeitraum selbst auf die bevorstehende Fallbewegung der Gondel hat einstellen müssen.

Schließlich kann auch der Aspekt der Begleitung des S. bei seinen Freizeitaktivitäten zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Klägerin hat diese dem S. geschuldete Verpflichtung durch ihre Anwesenheit bei

dessen Besuch des Wiener Praters erfüllt. Nach Auffassung des Senats lässt die objektive und sachgerechte Bewertung des Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin nicht den Schluss zu, dass sie -- dem anders gearteten Aufgabenbereich eines Leibwächters vergleichbar -- verpflichtet gewesen wäre, dem S. auch dann nicht von der Seite zu weichen, wenn dieser beim gemeinsamen Besuch eines Vergnügungsparks eine Attraktion aufsuchen will, die allein schon wegen der insgesamt nur wenige Minuten dauernden Darbietung von vornherein kein Mitmachen der Klägerin im Sinne einer weiteren Begleitungsleistung erfordert. Ihrer Teilnahme an der unfallbringenden Gondelfahrt ist demnach kein betrieblicher Bezug mehr beizumessen.

Der von der Klägerin abgestrebte Versicherungsschutz kann auch nicht damit begründet werden, dass die Klägerin als Untergebene nach den bestehenden Gepflogenheiten hat glauben dürfen, sich der Bitte des S. nicht entziehen zu können, um nachteilige Folgen für ihre beruflichen und persönlichen Belange zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch nach dem Vortrag der Klägerin, eine ausdrückliche Weisung des S., die Fahrt mitzumachen, nicht ergangen ist. Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass insbesondere im Hinblick auf den -- wie dargelegt -- ganz im Vordergrund stehenden touristischen Aspekt, in Verbindung mit dem eher extremen und Überwindung erfordernden Charakter der angebotenen Attraktion, die Klägerin zu Recht eine Gepflogenheit dahingehend unterstellen konnte, einer Einladung der in Frage stehenden Art nicht folgen zu dürfen. Vielmehr war es ihr zumutbar, das Angebot auzuschlagen, ohne dabei den Eindruck der Gleichgültigkeit, der Undankbarkeit, einer fehlenden Verbundenheit mit S. oder mangelndes Interesse an der übertragenen Aufgabe zu erwecken.

Im Übrigen dürfte es sich bei der von der Klägerin geschilderten Abhängigkeit zu S. mehr um ein seelisches Problem der Klägerin gehandelt haben. Dies zeigt der Vortrag, wonach S. ihr wie ein Vater erschienen sei, sie wie "mit unsichtbarer Handschelle" an S. gekettet (Schriftsatz vom 23.07.1999 im Verfahren S 3 U 1902/99) oder "die Magd des Herrn" (Schriftsatz vom 25.05.00 im Berufungsverfahren) gewesen sei und sie in Hotels mit S. in einem Zimmer habe schlafen müssen, obwohl sie selbst dies gar nicht gewollt habe (Bericht der Klägerin BI 25ff der SG-Akte S 3 U 1902/99). Die für ein versichertes Beschäftigungsverhältnis maßgebliche Abhängigkeit muss rechtlicher, nicht seelischer Natur sein. Diesem Gesichtspunkt braucht allerdings nicht weiter nachgegangen zu werden, da die Fahrt mit dem Para-Tower wie bereits dargelegt auch für die Klägerin eine rein persönliche Angelegenheit war.

Weitere Ermittlungen von Amts wegen sind nicht erforderlich, obwohl die Klägerin im Zugunstenverfahren einen völlig anderen Sachverhalt geschildert hat als noch im ersten Feststellungsverfahren. Für die Beurteilung der Rechtslage hat der Senat den Vortrag der Klägerin über die tatsächliche Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses und ihre Schilderung des Unfallherganges als wahr unterstellt. Lediglich die sich aus dem geschilderten Sachverhalt ergebenden Konsequenzen werden vom Gericht anders beurteilt als von der Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird zugelassen, weil der Senat der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).